

NEULAND-
Richtlinien
für die artgerechte
Gänsehaltung



Natürliches Leben – natürliches Produkt

Die Gründungsmitglieder haben die Richtlinien entwickelt und unterstützen das NEULAND-Qualitätsfleischprogramm:

Deutscher Tierschutzbund e.V.
Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Verein für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung e.V.
Kaiserin-Augusta-Allee 5, 10553 Berlin Tel. (030) 25799784

NEULAND

Die neue Fleischqualität

Die Gründungsmitglieder haben die Richtlinien entwickelt und unterstützen das NEULAND-Qualitätsfleischprogramm:

Deutscher Tierschutzbund e.V.
In der Raste 10, 53129 Bonn, Tel.: (0228) 60496-0

AbL-Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Bahnhofstr. 31, 59065 Hamm, Tel.: (02381) 90 53 17 1

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Kaiserin-Augusta-Allee 5, 10553 Berlin, Tel.: (030) 27 58 6 - 40



NEULAND-Richtlinien für die artgerechte Gänsehaltung (Stand: 12/2022)

Diese Richtlinien sind bundesweit gültige Mindestanforderungen für die NEULAND-Gänsehaltung.

Es gelten die Neuland-Richtlinien – Allgemeine Anforderungen.

Alle gesetzlichen Vorschriften zur Gänsehaltung sind einzuhalten.

1. Bestands- und Flächenobergrenzen

Die Bestandsobergrenze liegt bei 2000 Mastplätzen je Betrieb. Eine Erhöhung der Bestandsobergrenze ist mit einer Ausnahmeregelung möglich.

Die Flächenobergrenze beträgt 300 Hektar Ackerfläche. Pro 100 Hektar muss dafür eine Arbeitskraft nachgewiesen werden. Es besteht keine Flächenbegrenzung für Grünland.

2. Betreuung

Der Tierhalter ist für den Gesundheitszustand seiner Tiere verantwortlich und muss das Befinden seiner Tiere durch direkte in Augenscheinnahme sowie die Funktion der Stalleinrichtung (auch den Auslauf) mindestens zweimal täglich überprüfen und in einem Stallbuch dokumentieren. Kranke oder verletzte Tiere müssen ihrem Zustand entsprechend in abgetrennten Stallabteilungen untergebracht, gepflegt, behandelt und gegebenenfalls fachgerecht und schmerzlos getötet werden. Unverträgliche Tiere sind abzusondern. In jedem Betrieb sind dafür gesonderte Einrichtungen bereitzuhalten.

3. Haltung

Die Käfighaltung ist verboten.

Für Mastgänse ist Weidehaltung auf Dauergrünland vorgeschrieben. Die Mindestmastdauer beträgt 22 Wochen mit einem Schlachtermin spätestens am 31. Dezember. – **K.O.-Kriterium.**

Mastgänse müssen Zugang zu Badewasser haben, damit sie als Wassergeflügel ihre biologischen Erfordernisse erfüllen und ausgiebig Gefiederpflege betreiben können.

Wo ein solcher Zugang nicht möglich ist, müssen die Gänse Zugang zu Wasservorrichtungen in ausreichender Zahl haben, die so ausgelegt sind, dass das Wasser den Kopf bedeckt und mit dem Schnabel aufgenommen werden kann, so dass sich die Tiere problemlos Wasser über den Körper schütten können. – **K.O.-Kriterium.**

Unnötige Störungen, Lärmeinwirkungen und Gefahren durch Beutegreifer müssen vermieden werden.

4. Stall

Der Boden muss eine Fläche umfassen, die allen Tieren das gleichzeitige Ruhen erlaubt – s. u. unter Besatzdichte und Gruppengrößen. Er muss mit einem geeigneten, trockenen und lockeren organischen Material bedeckt sein (z.B. Holzspäne und/oder Kurzstroh).

K.O.-Kriterium.

Im Stall muss ausreichend Tageslicht vorhanden sein. Die Fenster sollen so angeordnet sein, dass das Licht gleichmäßig in den Stall fällt (Richtwert: Fenster-Bodenverhältnis 1:20).

Der natürliche Tag-Nacht-Rhythmus ist zu berücksichtigen. Die maximal zulässige Lichttaglänge liegt bei 16 Stunden / Tag.



Maximale Besatzdichten

Lebenswoche	Flächenbedarf [Tiere/m ²]
Aufzuchtstall (Warmstall)	
1. Woche	20 Gössel/m ²
2. Woche	10 Gössel/m ²
3. Woche	6 Gössel/m ²
Maststall (Kaltstall mit Auslauf zur Weide)	
4. – 22. Woche	2 Tiere/m ²

Jede Vorgabe stellt ein K.O.-Kriterium dar.

Gruppengröße:

Die Gruppengröße beträgt maximal 250 Tiere. Eine Erhöhung der Gruppengröße ist mit einer Ausnahmeregelung möglich. Für bereits bestehende NEULAND-Betriebe gelten auf Antrag beim NEULAND e. V. die bisher anerkannten Gruppengrößen.

5. Weide

Für die Weidehaltung gelten die folgenden Regelungen:

- ab 4. – 8. Woche Weidehaltung nur bei günstiger Witterung
- ab 9. Woche uneingeschränkte Weidenutzung tagsüber
- Flächenbedarf Portionsweide und Standweide: min. 20 m²/Tier

Jede Vorgabe stellt ein K.O.-Kriterium dar.

Eine zwingende nächtliche Aufstallung ist nach der 4. Woche nicht vorgeschrieben, aber empfehlenswert. Bei einer behördlichen Aufstallungspflicht muss es eine Aufstallungsmöglichkeit für alle Gänse geben.

Für Mastgänse ist die Weidehaltung auf Dauergrünland oder auf anderen Flächen mit fressbarem Pflanzenbewuchs vorgeschrieben.

6. Zucht

Für die Zucht und die Rassenwahl bestehen bisher keine Vorgaben.

7. Zukauf von Küken

Allgemeine Vorgaben für Zukaufbetriebe

Der Tierzukauf darf nur von anerkannten NEULAND-Betrieben erfolgen. Von der Zukaufsregelung für Jungtiere sind die Zuchttiere ausgenommen.

Sollten keine Tiere von NEULAND-Betrieben zur Verfügung stehen (Nachweis), müssen mit einer vorherigen, schriftlichen Genehmigung durch den NEULAND e.V. Tiere von anderen Betrieben, sogenannten Zukaufbetrieben, zugekauft werden. Konventionelle Zukaufbetriebe müssen von der Kontrollstelle besichtigt, von der Kontrollkommission bewertet und vom Vorstand anerkannt werden. In erste Linie sollte aber ein Zukauf, falls keine Tiere von NEULAND-Betrieben zur Verfügung stehen, von Biobetrieben erfolgen.

Die Zukaufbetriebe werden 1x pro Jahr von der externen Kontrollstelle überprüft.



Biobetriebe werden nicht von der NEULAND-Kontrollstelle anerkannt und überprüft, sondern hier sollen die externen Biokontrollstellen die Überprüfung übernehmen, allerdings mit einer Checkliste von NEULAND, auf der die zusätzlichen Kriterien von NEULAND aufgelistet sind.

Bei mangelnder Verfügbarkeit sind Ausnahmen von den u. g. Kriterien möglich. Anträge auf Ausnahmegenehmigung bewertet die Kontrollkommission und legt diese Bewertung dem Vorstand zur Entscheidung vor. Die Fütterungsfristen nach VLOG-Standard sind auf jeden Fall einzuhalten.

Zukaufbetriebe

- es können bis zu 8 Wochen alte Tiere zugekauft werden.

Die Zukaufbetriebe müssen folgende NEULAND-Richtlinien einhalten:

Wasserangebot/Besatzdichte/Stalleinstreu/ gentechnikfreie Fütterung/kein kupiertes Körpergewebe.

8. Fütterung und Tränkung

Eine ausreichende und regelmäßige Fütterung und Tränkung der Mastgänse muss jederzeit gewährleistet sein.

In der Fütterung sind ausschließlich heimische Futtermittel deutschen Ursprungs oder angrenzender Regionen einzusetzen, ausgenommen sind hier die Mineralfuttermittel, die Bestandteile wie z.B. Zuckerrohrmelasse, Palmöl enthalten können.

Gentechnikfreies Soja aus den Mitgliedsländern der EU und Soja der Marke „Donau-Soja“ kann eingesetzt werden.

Mindestens 50 Prozent des Futters muss auf dem eigenen Betrieb erzeugt werden können. Bei Grünlandbetrieben kann es auf Antrag eine Ausnahme geben und Futter zugekauft werden.

Wirkstoffe zum Zweck der Wachstums- und Leistungsförderung sind verboten.

Die Verwendung von Futtermitteln tierischer Herkunft (Tierkörper- und Knochenmehle, Tierexkremamente), außer Milch- und Milchprodukte ist verboten.

Gentechnisch veränderte Futtermittel sind verboten. Grundlage ist das EGGenTDurchfG in der jeweils gültigen Fassung. – **K.O.-Kriterium.** Ausgenommen sind Zusatzstoffe, die aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) hergestellt wurden.

Zur Trinkwasserversorgung sind funktionstüchtige Selbsttränken einzurichten. In den Ställen sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Selbsttränken und Zuleitungen zu treffen.

9. Tiergesundheit / Behandlungen

Jeder Betrieb muss einen Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abschließen.

Dem Einsatz von Naturheilverfahren und –mitteln ist der Vorzug zu geben.

Arzneimittel dürfen nur zu therapeutischen Zwecken auf Anweisung eines Tierarztes verabreicht werden.

Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie zulässig. K.O. Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe ist verboten. K.O. Sofern mehr als 30 % der Tiere eines Bestandes betroffen sind, muss vor Beginn der Therapie ein Resistenztest durchgeführt werden.

Der Einsatz sogenannter "Reserveantibiotika" = Cephalosporine der dritten und vierten Generation, Fluorchinolone und Polypeptid-Antibiotika ist nicht zulässig (bei Masthühnern zusätzlich Makrolide). Sie dürfen nur ausnahmsweise, im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnis ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserveantibiotika der einzige eindeutig sensible Wirkstoff ist.

Sollte es aus Tierschutzgründen erforderlich sein, im Sinne einer Notfalltherapie eine Behandlung einzuleiten, bevor das Ergebnis des Resistenztests vorliegt, so muss dennoch im Nachgang ein Resistenztest durchgeführt werden. Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren. Davon abweichend kann auf einen Resistenztest verzichtet werden, wenn nach dem Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft am lebenden Tier keine sinnvolle Probe oder die Probenahme mit der Gefahr einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des zu behandelnden Tieres verbunden wäre. Die Indikation und die Gründe für den Verzicht auf einen Resistenztest sind explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Beim Einsatz chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel (inklusive Antibiotika) ist die doppelte gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit einzuhalten.

Das Kupieren von Körpergewebe ist verboten. **(K.O.-Kriterium).**

Eine präventive Bestandsbehandlung sowie die Verabreichung von Medizinalfutter, Hormonen und Beruhigungsmittel sind verboten.